

Offener Brief an

Bundesrat
Seco-Arbeitsmarktbehörde
Arbeitsintegration Schweiz
SODKA
SKOS

Montag, 16. März 2020

Ansprechpartner: Heidi Joos, Geschäftsführerin Avenir50plus Schweiz, 079 821 03 86

Schutz der vulnerablen Gruppen

Vorläufige Aufhebung der Pflicht zum Besuch arbeitsmarktlicher Massnahmen

Gemäss Bundesrat bleiben ab 16. März 2020 alle Schulen und KITAS geschlossen. Gut so. Doch bei den Empfehlungen hat man eine Gruppe vergessen; die älteren Erwerbslosen, die teilweise von Sozialhilfebehörden und RAV gegen ihren Willen in arbeitsmarktliche Massnahmen zugewiesen werden. Sie gehören zur besonders gefährdeten Gruppe. Ihr Immunsystem ist meist alleine schon aufgrund der Erwerbslosigkeit im Alter geschwächt. Zuweisungen gegen den Willen der Betroffenen schwächen die Ressourcen in vielen Fällen zusätzlich. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Behörden, die Verantwortung wahrzunehmen und die Pflicht zum Besuch arbeitsmarktlicher Massnahmen per sofort aufzuheben bis sich die Lage wieder beruhigt hat.

Besserer Schutz der Arbeit auf Abruf

Nicht alle Arbeitnehmenden profitieren von Kurzarbeit. Viele, die in Abruf- Arbeitsverhältnissen arbeiten erhalten aktuell die Mitteilung, dass sie die vorgesehenen Arbeitstermine nicht wahrnehmen müssen, so u.a. im Wellness-Bereich. Betroffenen davon sind vorwiegend Frauen und Ältere. Obwohl diese Arbeitnehmenden verpflichtet sind, Beiträge an die ALV zu bezahlen, sind sie in der Regel bei einer Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses nicht zum Bezug von Arbeitslosenhilfe berechtigt.

Statt den Versichertenlohn auf den Durchschnitt der Saläre abzustützen, hat das Seco eine unverständliche Art von Berechnung eingeführt, wonach alle, die in Arbeit auf Abruf arbeiteten, kein Arbeitslosengeld erhalten, bei denen sich das Entgelt während eines Monats zwanzig Prozent über oder unter dem durchschnittlichen Salär befindet. Absurder geht's es nicht. Denn wer nur einmal eine Ferienablösung übernimmt, dem entgeht damit das Recht zum Bezug von Arbeitslosentaggeld. Der Bundesrat könnte diese Regelung jederzeit so umformulieren, dass als Berechnungsgrundlage für den versicherten Verdienst die durchschnittliche Arbeitszeit gilt.

Das ist das eine, dass sich per sofort ändern liesse, gefragt sind aber auch weitergehende Massnahmen zum Schutz dieser Arbeitnehmenden, an der die Schweizer Wirtschaft durch ihre Pufferfunktion in den letzten Jahren gut verdiente.